

Rechten verletzt zu sein. Zu diesen internationalen Übereinkommen¹² zählt vor allem die EMRK (lit. a).¹³

2. Gibt es Beispiele der Bezugnahme auf internationale Rechtsquellen, wie

a) die Europäische Menschenrechtskonvention,

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wie oben dargestellt, vermittelt die EMRK auf Grund der Anordnung des Art. 15 Abs. 2 lit. a StGHG individuelle Rechte, auf welche sich die Beschwerdeführer gleich wie bei der Verletzung eines Grundrechts der Verfassung vor dem Staatsgerichtshof berufen können.¹⁴

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, zuvor jedoch schon die Literatur¹⁵, hat der EMRK, der Liechtenstein im Jahre 1982 beigetreten ist, schon lange „faktischen Verfassungsrang“ zuerkannt,¹⁶ obgleich bei ihrer Ratifikation noch von keinem Verfassungsrang ausgegangen wurde.¹⁷ Eine wesentliche Rolle spielte für Rechtsprechung und Literatur sicherlich auch, dass in der Schweiz ebenfalls von einem „Übergesetzesrang“ der EMRK ausgegangen wird.¹⁸

¹² Die weiteren von Art. 15 Abs. 2 StGHG erfassten internationalen Übereinkommen sind:

- der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (lit. b),
- das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (lit. c),
- das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (lit. d) und das
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (lit. e).

¹³ Siehe dazu auch Peter Bussjäger, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 867; Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43 (2007), S. 67 und S. 260 ff.

¹⁴ Insoweit brachte das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27. November 2003 keine Neuerung gegenüber der vorangegangenen Rechtslage (vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 261).

¹⁵ Herbert Wille/ Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS 10 (Vaduz 1984), S. 248, sprachen von „Übergesetzesrang“.

¹⁶ Vgl. StGH 1995/21, Erw. 6.1 = LES 1997, S. 18 (S. 28); siehe auch Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 261.

¹⁷ Vgl. Wolfram Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 144.

¹⁸ Vgl. Luzius Wildhaber, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZSR 98 II (1979), S. 329 ff., auf welchen sich beispielsweise auch Wille/Beck, Menschenrechtskonvention, S. 248, berufen.